

Notarin Natascha Both
Johanniterhof 10, 97980 Bad Mergentheim
Telefon: 07931 / 960 98 0 • Fax: 07931 / 960 98 99
E-Mail: zentrale@notarin-both.de

Besprechungsauftrag:

Beteiligendaten:

Anrede		
Vorname		
Name / Geburtsname		
Geburtstag		
Geburtsort		
Geburtsregisternummer:		
Anschrift		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Telefon		
E-Mail		

Sachverhalt / Anlass:

<input type="checkbox"/> Schenkung / Übergabe	<input type="checkbox"/> Testament / Erbrecht	<input type="checkbox"/> Vollmacht / Patientenvfg.
<input type="checkbox"/> Sonstiges:		

Weitere Angaben zum Sachverhalt / Anlass / Grundbesitz (bei Übergabe / Schenkung):

<u>Geschäftswert: (bitte angeben)</u>	EUR
--	------------

(Hinweise zum Geschäftswert s. Rückseite)

Die Beteiligten erteilen hiermit den Auftrag zur Besprechung des vorbezeichneten Sachverhalts. Ein Beurkundungs- oder Entwurfsauftrag ist hiermit derzeit nicht verbunden.

Der Notar ist befugt zur Vorbereitung der Besprechung Einsicht in Register (insb. Grundbuch, Testamentsregister sowie Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister usw.) zu nehmen und wird zum Abruf aus diesen Registern ermächtigt.

Der Auftrag wird hiermit in Kenntnis der Kostenfolge erteilt.

, den

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Hinweise zum Geschäftswert:

Auch eine notarielle Beratung ist gebührenpflichtig.

Notargebühren sind abhängig vom Gegenstand der Urkunde / der Beratung und von den durch die Beurkundung / Beratung betroffenen Vermögenwerten der Beteiligten.

Maßgebend ist hierbei das gesamte Aktivvermögen; Grundbesitz ist mit dem („Verkaufs-“) Verkehrswert anzugeben; etwaige Verbindlichkeiten sind gesondert anzugeben.

Zum Zwecke der Kostenberechnung der Notar- und Gerichtskosten ist eine grobe Selbsteinschätzung des Verkehrswerts bzw. des Vermögens ausreichend.

Sollten Sie jedoch hierzu keine Anhaltspunkte haben, können Sie z.B. über Vergleichswerte in Immobilienausschreibungen einen groben Wert ermitteln.

Alternativ ist es teilweise auch möglich bei der örtlichen Hausbank (als Kunde) eine grobe Einschätzung zu bekommen.

Eine Bewertung über einen Sachverständigen oder den örtlichen Gutachterausschuss ist für die Kostenberechnung der Notar- und Gerichtskosten regelmäßig nicht nötig.

Bitte beachten Sie, dass dies nur für die Kostenberechnung der Notar- und Gerichtskosten gilt. Eine Bewertung kann z.B. aus steuerlichen Gründen oder zur Bemessung einer Ausgleichszahlung bzw. zur Bewertung von erbrechtlichen Ansprüchen erforderlich sein.

Hinweise zum Wert oder zur Bewertung können durch den Notar insoweit allerdings nicht gemacht werden.

Kostenvoranschläge sind im notariellen Bereich nicht vorgesehen, da eine Beurteilung erst nach Feststellung des Sachverhalts erfolgen kann. Eine vorläufige Auskunft zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren erhalten Sie gerne vorab nach Vorlage der vorstehenden Angaben.

Notare sind verpflichtet die nach dem Gesetz vorgesehenen Gebühren zu erheben. Eine Gebührenvereinbarung ist unzulässig. Bitte beachten Sie, dass Vorabangaben über Gebühren nicht verbindlich sein können.

Sollte im Nachgang zu der Beratung zeitnah eine Beurkundung der von der Beratung betroffenen Regelungen erfolgen, wird die Beratungsgebühr auf die spätere Beurkundungsgebühr angerechnet. Insoweit ist eine Beratung bei einer darauffolgenden Beurkundung „inklusive“.

Weitere Informationen zur Notarkosten finden Sie auch hier: www.notar.de/themen/notarkosten